



## **Satzung**

**über die Form der öffentlichen**

**Bekanntmachungen**

**vom 30.03.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Balingen am 30. März 2021 folgende

## **Satzung**

beschlossen:

### § 1

#### Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Balingen werden gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage der Stadt Balingen unter [www.balingen.de](http://www.balingen.de) durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Infothek des Rathauses Balingen, Färberstraße 2, zu den üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.
- (2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“. In diesem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung an dem Tag erfolgt, an dem der Bekanntmachungstext veröffentlicht worden ist.
- (3) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der ordentlichen Form der Bekanntmachung nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in Form einer Notbekanntmachung durch Abdruck im Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ erfolgen. Im Falle der Notbekanntmachung ist die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.

### § 2

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die „Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben“ vom 18.12.2001, zuletzt geändert am 01.06.2005, außer Kraft.

Balingen, den 30.03.2021

Helmut Reitemann  
Oberbürgermeister